

ÜBERSETZUNG.

KONIGREICH BELGIEN.

GUTACHTEN DES STAATSRATES.

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, 2. Kammer, der von dem Vorsitzenden der Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft am 2. Juni 1986 um die Abgabe eines Gutachtens über einen Vorentwurf eines Dekretes, "das es der Deutschsprachigen Gemeinschaft ermöglicht, die Verwaltung der Mehrwertsteuer, der Registrierung und der Domänen mit bestimmten vermögensrechtlichen Aufgaben zu betrauen" gebeten wurde, hat am 14. Juli 1986 folgendes Gutachten abgegeben :

ALLGEMEINE BEMERKUNGEN.

I. Der dem Staatsrat zur Begutachtung vorgelegte Vorentwurf eines Dekretes geht aus einem (am 5. März 1985 abgeschlossenen) "Protokoll zwischen der Regierung und der Flämischen Exekutive, der Exekutive der Französischen Gemeinschaft, der Exekutive der Wallonischen Region und der Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft betreffend die Zuständigkeit der Immobilienerwerbsausschüsse und der Staatsdomänenämter" hervor, das im Belgischen Staatsblatt vom 14. Juni 1985 veröffentlicht wurde.

Artikel 1 dieses "Vertrags" bestimmt :

"Die Regierung verpflichtet sich, in kürzester Zeit einen Gesetzentwurf vorzulegen, der als Gegenstand hat :

1° den Beamten der Verwaltung der Mehrwertsteuer, Einregistrierung und Domänen die Befugnis zu verleihen, um im Namen und für Rechnung der Gemeinschaften, Regionen und der diesen Institutionen unterstellten gemeinnützigen Anstalten alle Immobiliengeschäfte und domanialen Geschäfte abzuwickeln, die sie bereits für Rechnung des Staates tätigen.

...

2° diese Beamten ausdrücklich für die Erfüllung aller Aufgaben, die aus der Abwicklung dieser Geschäfte entstehen, zu befähigen".

Das ist der Gegenstand des am 29. April 1986 (1) bei der Abgeordnetenkommer eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Ermächtigung der Mehrwertsteuer-, Einregistrierungs- und Domänenverwaltung, bestimmte vermögensrechtliche Geschäfte für Rechnung der Gemeinschafts- und Regionalinstitutionen abzuwickeln.

./.

(1) Dok. Kammer 439 (1985-1986), Nr. 1.

In Artikel 2 des besagten Vertrags wird bestimmt :

"Die Exekutiven verpflichten sich, in kürzester Zeit einen Dekretentwurf zu unterbreiten, der die Zuständigkeit der Beamten der Verwaltung der Mehrwertsteuer, Einregistrierung und Domänen für die Abwicklung der in Artikel 1, 1°, vorgesehenen Geschäfte regelt und definiert, die für Rechnung der Gemeinschaften, Regionen und der von ihnen abhängigen gemeinnützigen Anstalten getätigt werden müssen".

Der vorliegende Vorentwurf hat zum Ziel, der eingegangenen Verpflichtung in bezug auf die Deutschsprachige Gemeinschaft nachzukommen.

II. Wie in dem von Staatsrat am 29. Oktober 1985 abgegebenen Gutachten Nr. L.16.757 über den o.a. Gesetzentwurf hervorgehoben wurde, "(hat) die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats ... bereits darauf hingewiesen, dass eine Zusammenarbeit zwischen den nationalen, Gemeinschafts- und Regionalinstitutionen wünschenswert ist, unter der Bedingung, dass diese Zusammenarbeit die Autonomie der einzelnen Institutionen in der Sphäre ihrer eigenen Kompetenzen nicht beeinträchtigt".

III. Aus den institutionellen Reformen von 1980 hat sich ergeben, dass die Staats-, Gemeinschafts- und Regionalbehörden von einander unabhängig sind und in ihren jeweiligen Tätigkeitsbereichen über eine ausschliessliche Zuständigkeit verfügen. Demzufolge darf der Rat der Deutschsprachigen Gemeinschaft den Beamten einer Staatsverwaltung - wie der Mehrwertsteuer-, Einregistrierungs- und Domänenverwaltung - keine Aufgabe auferlegen, wenn diese Beamten nicht von dem nationalen Gesetzgeber ermächtigt worden sind, im Namen und für Rechnung der Deutschsprachigen Gemeinschaft Handlungen vorzunehmen. Dies wird in dem o.a. Gesetzentwurf vorgesehen. Solange dieser Gesetzentwurf nicht von dem Parlament verabschiedet worden ist, bleibt der Text des dem Staatsrat zur Begutachtung vorgelegten Dekretvorentwurfs ein toter Buchstabe.

IV. Da die nationale Regierung die Initiative ergriffen hat, einen Gesetzentwurf einzubringen, sollte dafür gesorgt werden, dass der Gesetzentwurf und der Dekretentwurf hinreichend aufeinander abgestimmt werden.

UNTERSUCHUNG DES TEXTES.

TITEL.

Es wird vorgeschlagen, den Titel wie folgt zu formulieren :

"Dekret über die Erteilung einer Ermächtigung an die Mehrwertsteuer-, Einregistrierungs- und Domänenverwaltung, um bestimmte vermögensrechtliche Geschäfte für die Deutschsprachige Gemeinschaft und die von ihr abhängenden Einrichtungen öffentlichen Interesses abzuwickeln".

VORLEGUNGSERLASS.

Es wird vorgeschlagen, den Vorlegungserlass folgendermassen abzufassen :

"Die Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft,

Auf Vorschlag des Vorsitzenden der Exekutive, Gemeinschaftsminister für Finanzen,

BESCHLIESST :

Der Vorsitzende der Exekutive, Gemeinschaftsminister für Finanzen, wird damit beauftragt, dem Rat der Deutschsprachigen Gemeinschaft den Dekretentwurf mit folgendem Wortlaut vorzulegen :".

"
VERFUGENDER TEIL.

Artikel 1.

Der Vorentwurf betrifft die "vermögensrechtlichen Handlungen, Enteignungen und Eintreibungen nicht-steuerlicher Forderungen eingeschlossen". Enteignungen sind in den Fällen, in denen die Exekutive sie durchführen darf, unbestreitbar vermögensrechtliche Handlungen. Es ist somit überflüssig, die Enteignungen ausdrücklich zu erwähnen. Dagegen ist die Bestimmung, der zufolge die Eintreibung nicht-steuerlicher Forderungen als eine vermögensrechtliche Handlung anzusehen ist, gerechtfertigt.

Folgender Wortlaut wird vorgeschlagen :

"Artikel 1.

Wenn die Gemeinschaft oder die von ihr abhängenden Einrichtungen öffentlichen Interesses für die Durchführung vermögensrechtlicher Handlungen, einschliesslich der Eintreibung nicht-steuerlicher Forderungen, die Beamten der Mehrwertsteuer-, Einregistrierungs- und Domänenverwaltung in Anspruch nehmen, üben diese Beamten im Namen und für Rechnung der Gemeinschaft oder der Einrichtungen öffentlichen Interesses alle Befugnisse aus, die sie aufgrund der Gesetze und deren Ausführungserlasse hinsichtlich der Staatsgüter innehaben.

Dritten gegenüber brauchen sie keine besondere Vollmacht vorzuweisen".

Artikel 2.

Diesem Artikel zufolge

"... (werden) die Modalitäten der Zusammenarbeit ... im Einvernehmen mit dem Finanzminister festgelegt".

Da der Artikel des o.a. Vorentwurfs eines Gesetzes, in dem vorgesehen wurde, dass die Festlegung der Zusammenarbeitsmodalitäten dem Finanzminister anvertraut werden würde, gestrichen wurde, nachdem der Staatsrat diesbezüglich sein Gutachten abgegeben hatte, muss die entsprechende Bestimmung des Dekretvorentwurfs ausgelassen werden.

Darüber hinaus steht es den Organen der Gemeinschaft nicht zu festzulegen, welcher nationale Minister im Namen des Staates auftreten wird.

Demzufolge ist Artikel 2 auszulassen. Artikel 1 wird somit der einzige Artikel des Vorentwurfs.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren :	J. LIGOT,	Vorsitzender,
	J.-J. STRYCKMANS,	Staatsräte,
	P. FINCOEUR,	
	C. DESCHAMPS,	Beisitzer der
	P. GOTHOT,	Gesetzgebungsabteilung,
Frau :	R. DEROY,	Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn Y. KREINS, Beigeordneter Auditor, vorgelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

R. DEROY.

J. LIGOT.

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn Y. KREINS, Beigeordneter Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

G. SCHOETERS.